

Informationsschrift zum

Versicherungsschutz  
für das Bistum Essen



Bistum Essen

## Vorwort

Der Wunsch, eine übersichtliche Darstellung der für die Kirchengemeinden und deren ehrenamtliche Mitarbeiter/innen durch das Bistum Essen abgeschlossenen Versicherungen zu erhalten, ist immer wieder an das Dezernat Kirchengemeinden herangetragen worden. Mit der Ihnen jetzt vorliegenden Broschüre wird es für die Entscheidungsträger in den Pfarreien leichter möglich, nicht versicherte Risiken zu erkennen und Doppelversicherungen für identische Risiken auszuschließen.

Eine Arbeitsgruppe aus Verwaltungsleitern/-innen und Mitarbeitern/-innen aus dem Bischöflichen Generalvikariat hat die Aufgabe übernommen, diese Informationsbroschüre zu erstellen. Unterstützt wurden sie dabei von Klaus Schuda (PBA Uerlichs + Finger Versicherungsvermittlung GmbH, Köln).

Der Arbeitsgruppe gilt mein Dank für die Erstellung dieser Broschüre, die zukünftig auch in elektronischer Form – in jeweils aktueller Fassung – zur Verfügung stehen wird. Ich hoffe, dass die Broschüre eine hilfreiche Orientierung bietet. Für weiterführende Rückfragen zu Versicherungsfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dezernat Kirchengemeinden gern zur Verfügung.

Ihr



Msgr. Klaus Pfeffer, Generalvikar



**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:**

Bischöfliches Generalvikariat  
Dezernat 3 Kirchengemeinden  
Tel. 0201.2204-493  
Zwölfling 16  
45127 Essen  
dezernat.kirchengemeinden@bistum-essen.de

**oder**

PBA Uerlichs + Finger  
Versicherungsvermittlungs-GmbH  
Klaus Schuda

Tel. 0221.91403-210  
Von-Werth-Str. 21-23  
50670 Köln  
schuda@pbauf.de

Stand: Mai 2013

## Inhalt

<b>1. Allgemeine Hinweise/Vorbemerkungen</b>	<b>4</b>
<b>2. Bestehende Sammelversicherungen</b>	<b>6</b>
A) Haftpflichtversicherung	6
B) Umwelthaftpflichtversicherung	13
C) Umweltschaden-Basisversicherung	14
D) Unfallversicherung	15
E) Dienstreise-Kaskoversicherung	18
<b>3. Gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft)</b>	<b>21</b>
<b>4. Versicherung der Gebäude, die vom Kita-Zweckverband genutzt werden</b>	<b>25</b>
<b>5. Zuschussregelung im Bistum Essen</b>	<b>25</b>
<b>6. Nicht über Sammelversicherungen abgedeckte Risiken</b>	<b>28</b>
<b>7. Versicherungsschutz für Ehrenamtliche</b>	<b>29</b>
<b>8. Sonstiges</b>	<b>29</b>

## 1. Allgemeine Hinweise/Vorbemerkungen

1. Der Begriff „Diözese“ umfasst das Bistum, seine Gliederungen und Einrichtungen, wie z. B.
  - a) den bischöflichen Stuhl, das bischöfliche Generalvikariat, das Domkapitel, die Räte sowie alle seiner Aufsicht kraft Kirchenrecht unterstehenden juristischen Personen, Organisationen, Einrichtungen und Verwaltungsstellen
  - b) die Gemeindeverbände, der KiTa-Zweckverband und der Dienstleistungsverbund der Kirchengemeinden im Bistum Essen
  - c) die Kirchengemeinden und ihre Untergliederungen
2. Soweit nichts anderes gesagt wird, sind die kirchlichen Vereine und Verbände nicht erfasst (wie z. B. Caritasverband, KAB, Kolpingfamilie, Pfadfinder). Diese müssen ihren Versicherungsschutz mit ihren Verbänden klären.
3. Nicht versichert sind:
  - a) Alle Aktivitäten/Veranstaltungen, bei denen die „Diözese“ nicht offizieller Veranstalter ist (wie z.B. Elterninitiativen, Kinderbetreuungsgruppen durch Eltern oder die U3-Betreuung durch Eltern).
  - b) Fördervereine jeglicher Art
  - c) Einrichtungen, die überwiegend über Pflegesätze und/oder öffentliche Zuschüsse aufgrund gesetzlicher Regelungen finanziert werden (z. B. Altenheime, Krankenhäuser, Kinderheime)
4. In dieser Broschüre sind Sammelversicherungen aufgeführt und erläutert, die vom Bistum abgeschlossen worden sind. Die Versicherungsverträge sind nicht im vollen Wortlaut abgedruckt.
5. Bei den abgeschlossenen Versicherungen hat das Bistum die Schadenrisiken erfasst, die als besonders wichtig und vorrangig anzusehen sind.
6. Bei verschiedenen Versicherungen sind für spezielle mitversicherte Schäden u. U. Selbstbeteiligungen vereinbart, die durch den jeweiligen Versicherten (z. B. Kirchengemeinde) im Schadenfall zu tragen sind.
7. Die einzelnen Kirchengemeinden sind gehalten, zur Vermeidung von Doppelversicherungen keine Einzelversicherungsverträge abzuschließen, die dasselbe Risiko betreffen, das durch die Sammelversicherungen abgedeckt ist. Solche Verträge sollten umgehend gekündigt werden.
8. Herbst- und Winterzeit  
Im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ist im Herbst und Winter eine besondere Sorgfalt zu verwenden auf das Räumen von Laub und das Streuen bei Schnee- und Eisglätte auf Bürgersteigen, Gehwegen und Plätzen. Hierbei ist bei der örtlichen Ordnungsbehörde der politischen Gemeinde zu erfragen, in welchem Zeitraum gestreut werden muss bzw. welche Streumittel verwendet werden dürfen, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Entstehung von Gefahrenquellen zu erwarten ist.
9. Advents- und Weihnachtszeit  
Beim Benutzen von echten Kerzen in Adventskränzen, Gestecken und/oder Tannensäulen ist in jedem Fall sicherzustellen, dass diese Kerzen nicht ohne Aufsicht angezündet werden oder unbeaufsichtigt brennen. Bei einem möglichen Brandschadensereignis durch nicht beaufsichtigte Kerzen bei Adventskränzen, Gestecken oder Tannensäulen ist von grober Fahrlässigkeit auszugehen, die eine Schadensersatzpflicht durch einen Versicherer ausschließen kann.
10. Grundsätzlich sind alle besonders risikoreichen Aktivitäten, die von einer mitversicherten Einrichtung verantwortet werden (wie z. B. Turmbauen mit Getränkekisten, Bungee-Jumping, Gebäude-Climbing, Tauchen) **vorher der zuständigen Versicherung schriftlich anzuzeigen**.
11. Für alle Aktivitäten ist unverzichtbar, dass alle **behördlichen Auflagen oder Vorschriften** erfüllt sind und Aufbauvorschriften oder Anleitungen beachtet werden. Werden Auflagen oder Vorschriften nicht beachtet, so besteht kein Versicherungsschutz mehr.

## 12. Sonstige Hinweise: „Vorbeugen ist besser als Heilen“

Wertvolle Gegenstände sollten in einem geeigneten Geldschrank/Behältnis untergebracht werden.

Kunstgegenstände, die nicht in einem Geldschrank/entsprechendem Behältnis aufbewahrt werden können, sollten durch geeignete Einrichtungen gesichert werden.

Von besonders wertvollen Kunstgegenständen sollten Abgüsse hergestellt werden.

Bei Einbruchdiebstahlschäden, Diebstählen und böswilliger Beschädigung ist grundsätzlich immer eine Anzeige bei den Polizeibehörden zu erstatten.

## 13. Vermietung/Verpachtung an Dritte

Werden Gebäude oder Räume an Dritte langfristig vermietet/verpachtet (entgeltlich oder unentgeltlich), so sollte sich die Pfarrei immer das Bestehen einer gültigen Betriebs-Haftpflicht-Versicherung (inkl. des Mietsachschadenrisikos) nachweisen lassen.

## 14. Grundsätzliche Obliegenheiten des Versicherungsnehmers:

- > Unverzügliche (binnen 3 Tagen) Meldung von Schäden an die Versicherung
- > Dokumentierung von Schäden mittels Fotos (möglichst digital)
- > Vorhandensein aller Genehmigungen
- > Einhaltung von behördlichen Vorschriften oder Auflagen
- > Beachtung aller Aufbauvorschriften der Hersteller
- > **Kein Schuldanerkennen abgeben**
- > **Keine Vorauszahlungen irgendwelcher Art leisten**

## 2. Bestehende Sammelversicherungen

### A) Haftpflichtversicherung

#### Gegenstand des Vertrages

Der Versicherer gewährt der „Diözese“ Versicherungsschutz gegen die gesetzliche Haftpflicht aus der Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben.

Der Versicherungsschutz besteht:

- > in der Abwehr unberechtigter Ansprüche Dritter (ggf. auch Klärung vor Gericht)
- > in der Übernahme von gesetzlichen Schadensersatzansprüchen Dritter gegenüber der „Diözese“

Der Versicherungsschutz umfasst insbesondere:

- a) die gesetzliche Haftpflicht aus dem Eigentum, dem Besitz, dem Betrieb und der Unterhaltung von Kirchen und Gebäuden, von Friedhöfen, von bebauten und unbebauten Grundstücken einschl. kircheneigener öffentlicher Straßen und Wege, jedoch ohne Krankenhäuser, Altenheime Kinderheime etc.

#### *Hinweis:*

Bei der Vermietung von Räumen oder Gebäuden ist auf besondere gesetzliche Bestimmungen zu achten, und dem Mieter sind entsprechende Auflagen zu machen. Wenn z. B. Räume eines Pfarrheimes Elterninitiativen überlassen werden (wobei es keine Rolle spielt, ob diese Überlassung entgeltlich oder unentgeltlich geschieht und ob in diesen Räumen durch die Elterninitiative Kindergruppen oder Jugendgruppen betreut werden), sind die besonderen Vorschriften für Kindergärten und Heime zu beachten.

- b) die gesetzliche Haftpflicht aus dem Eigentum, dem Besitz und der Unterhaltung der auf den versicherten Grundstücken befindlichen Garagen.

#### *Hinweis zu a) + b)*

Wenn sich im Eigentum einer Kirchengemeinde frei zugängliche Plätze, Flächen, Parkplätze oder Fußwege befinden, sollte ein Schild aufgestellt werden mit folgendem Text „Benutzung des Platzes auf eigene Gefahr“. (Der genaue Text des Schildes ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen, anstelle des Wortes „Platz“ kann z. B. eingesetzt werden: des Fuß-/Durchgangsweges, der Parkflächen u. Ä.). Das Aufstellen des Schildes befreit nicht von der Verkehrssicherungspflicht.

- c) die gesetzliche Haftpflicht aus den Treibstofftankanlagen bzw. Treibstoffvorräten, die für eigene Zwecke vorhanden sind bzw. eingerichtet werden.
- d) die gesetzliche Haftpflicht aus vertraglich übernommener, dem Grundstückseigentümer gesetzlich obliegender Haftung aus der Reinigungs-, Streu- und Beleuchtungspflicht.

#### *Hinweis:*

Übernimmt eine Stadt oder Gemeinde oder ein Unternehmen für eine Kirchengemeinde die Streu- und Räumspflicht, wird dringend empfohlen, hierüber schriftliche Vereinbarungen abzuschließen.

- e) die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen und Abbrucharbeiten) auf den versicherten Grundstücken.

*Hinweis:*

Bei Bauarbeiten, die in Eigenleistung durchgeführt werden sollen, ist besonders zu berücksichtigen, dass eine entsprechende Mitteilung über das Bauvorhaben an die zuständige Verwaltungsberufsgenossenschaft zu machen ist, um den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz zu gewährleisten.

- f) die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und der Verwendung von Fahrrädern und sonstigen Fahrzeugen ohne Motorantrieb zu seelsorgerischen oder dienstlichen Zwecken.
- g) die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten von Haustieren im Sinne des § 833 BGB.

*Hinweis:*

Hierbei handelt es sich nur um Tiere, die von den kirchlichen Einrichtungen angeschafft worden sind, nicht aber um Tiere, die sich im Privatbesitz befinden.

- h) die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz, dem Betrieb und der Unterhaltung von Theologischen Fakultäten, Priesterseminaren, Theologenkonvikts, Internaten, Akademien – auch von Bibliotheken, Museen, Archiven, Studenten- und Schülerwohnheimen, Erwachsenen- und Jugendbildungsstätten, sowie sonstigen Ausbildungs- und Beratungsstätten, soweit sie im Auftrag der „Diözese“ geführt werden, einschl. der Betätigung der Bewohner der vorgenannten Einrichtungen und Teilnehmer an Sport und Spiel.

*Hinweis:*

Nicht eingeschlossen sind:

- > Erziehungsberatungsstellen der Orts- und Kreiscaritasverbände
  - > Sport- und Spielveranstaltungen mit Wettkampfcharakter in Sportgruppen, oder ähnlichen Interessengemeinschaften in den Pfarrgemeinden. Hier ist der Anschluss an den Sportbund Deutsche Jugendkraft – DJK – oder einen anderen Sportverein zu empfehlen.
- i) die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz, dem Betrieb und der Unterhaltung von Pfarrgemeindezentren, Pfarr- und Jugendheimen, Jugendfreizeitstätten.
- j) die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz, dem Betrieb und der Unterhaltung sozialer Einrichtungen wie Kinderkrippen, Kindergärten und Kindertagesstätten einschl. der Sonderkindertagesstätten, Sonderkindergärten sowie aus dem Betrieb von Einrichtungen der Familien-, Kranken-, Altenpflege oder Dorfhilfe und ähnliche Einrichtungen.

*Hinweis:*

Der Versicherungsschutz gilt auch für Gastkinder, die mit Genehmigung des Trägers die vorgenannten Einrichtungen besuchen. In diesem Zusammenhang sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Einrichtungen des Caritasverbandes und der örtlichen Caritasverbände nicht mitversichert sind.

*Anmerkung zu i), j), k):*

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz, dem Betrieb und der Unterhaltung der unter i), j), k) genannten Einrichtungen, die in Anhängigkeit zur „Diözese“ stehen, jedoch von einem eingetragenen Verein (e. V.) getragen werden (z. B. Träger eines Kindergartens, wenn lt. Satzung das Vereinsvermögen bei Auflösung an die „Diözese“ fällt).

- k) die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von Gottesdiensten und sonstigen kultischen Veranstaltungen, die zur Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben an Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern gehören, soweit diese im Auftrag der „Diözese“ erfolgen. Hierzu gehören nicht Katholikentage, Sportfeste und ähnliche Großveranstaltungen auf überdiözesaner Ebene.
- l) die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von Exerzitien, Flur- und Bittgängen, Prozessionen, Pilgerreisen und Wallfahrten innerhalb Europas.
- m) die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von Beerdigungen.
- n) die gesetzliche Haftpflicht aus der religiösen Unterrichtung und seelsorgerischen Betreuung von Schülerinnen und Schülern, soweit diese außerhalb des schulpflichtigen Religionsunterrichts stattfindet, und aller mit dieser Betreuung im Zusammenhang stehenden Veranstaltungen einschl. Silentien und Schülerlotsendienste.
- o) die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von Pfarr-/Gemeindefesten, Jugend- und Kinderfesten, Martinszügen incl. der Haftung für Pferd und Reiter, Wohltätigkeits- und ähnlichen Veranstaltungen sowie Ferienlagern innerhalb Europas, die durch die „Diözese“ veranstaltet werden. Die Verwendung von Tieren bei den genannten Veranstaltungen ist in den Versicherungsschutz eingeschlossen.

*Hinweis:*

Als Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung gegenüber Behörden kann das im Anhang abgedruckte Merkblatt (nach Bestätigung des Versicherers) benutzt werden.

*Anmerkung:*

Werden bei Veranstaltungen, z. B. bei Pfarr-/Gemeindefesten, selbstfahrende Arbeitsmaschinen wie Motorrasenmäher, Holder und Ähnliches als Zugmaschinen benutzt, ist der Versicherungsschutz über den Eigentümer der Zugmaschinen zu regeln. Diese Regelung gilt auch für entliehene Traktoren. Fügen sich Teilnehmer bei Veranstaltungen (z. B. Prominentenfußball) gegenseitig einen Schaden zu oder verletzen sich gegenseitig, kann hieraus der Veranstalter nicht haftbar gemacht werden. Dies gilt auch für Ansprüche, die aus möglichem Verdienstausfall hergeleitet werden. Eine Haftung des Veranstalters ist nur durch die Organisation der Durchführung gegeben. Mitversichert ist ausschließlich die Veranstaltungs-Haftpflicht für die Diözese. Werden Veranstaltungen von Dritten oder Fördervereinen oder sonstigen Personen oder Organisationen durchgeführt, so haben diese keinen Versicherungsschutz über den Bistumsvertrag und müssen sich um separaten Versicherungsschutz bemühen.

- p) die gesetzliche Haftpflicht aus Bildungs- und Unterhaltungsveranstaltungen aller Art einschl. Theater-, Lichtbild- und Film-/DVD-Vorführungen, gleichgültig, ob eigene oder gemietete Apparate verwendet werden, sowie gegenüber Besuchern solcher Veranstaltungen.

*Anmerkung zu i) bis q):*

Bei den unter i) bis q) genannten Veranstaltungen ist nur dann Versicherungsschutz gegeben, wenn bei diesen Veranstaltungen alle Vorschriften der Ordnungsämter und anderer Behörden eingehalten und durchgeführt werden. Wenn eine Veranstaltung genehmigungspflichtig ist, muss diese Genehmigung vor Beginn der Veranstaltung eingeholt werden. Der Versicherungsschutz gilt auch, wenn die Veranstaltungen in angemieteten Räumen oder öffentlichen Räumen (z. B. Theater) durchgeführt werden.

- q) die gesetzliche Haftpflicht aus der Vertretung, Verwaltung und Beaufsichtigung kirchlicher Einrichtungen.
- r) die gesetzliche Haftpflicht aus der vertraglich übernommenen Freistellung von Haftpflichtansprüchen bei abgeschlossenen Gestellungsverträgen.

*Hinweis:*

Bei allen Veranstaltungen, bei denen politische Gemeinden die Freistellung der politischen Gemeinde von Haftpflichtansprüchen durch den Veranstalter schriftlich

fordern, dürfen diese Bestätigungen nur in Abstimmung mit dem Bischöflichen Generalvikariat – Dezernat „Finanzen und bischöfliche Liegenschaften“ – abgegeben werden.

- s) die persönliche gesetzliche Haftpflicht gegenüber Dritten:
- > der Priester, Diakone, Katecheten, Beamten, beamtenähnlichen Mitarbeiter und Angestellten sowie der gesetzlichen und aufgrund kirchlicher Vorschriften berufenen Vertreter in Ausübung ihres Amtes.
  - > der hauptberuflich, nebenberuflich, gelegentlich oder ehrenamtlich tätigen Personen (z. B. Tisch- und Tagesmütter) sowie der Beauftragten und Gehilfen aus ihren dienstlichen oder übernommenen Verrichtungen.
  - > der Alumnen, Schüler sowie Personen in ihrer Eigenschaft als Besucher der unter Absatz i) genannten Bildungsstätten.

*Hinweis:*

Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung, die durch das Bischöfliche Generalvikariat abgeschlossen worden ist, entbindet die einzelnen Personen nicht, einen eigenen Haftpflichtversicherungsschutz abzuschließen, da es in verschiedenen Bereichen, z. B. bei Verlust von Zentralschlüsseln, zu einer persönlichen Ersatzpflicht kommen kann.

Eingeschlossen sind auch die Haftpflichtansprüche, die im Wege des Regresses geltend gemacht werden, z. B. Regressansprüche einer Krankenversicherung aufgrund des Sozialgesetzbuches (SGB).

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aufgrund von Arbeitsunfällen im Sinne des SGB VII.

*Hinweis:*

Persönliche Sachschäden, die ohne ein Fremdverschulden am eigenen Arbeitsplatz in Ausübung des Dienstes eintreten, sind nicht Gegenstand dieses Haftpflichtversicherungsvertrages z. B. eine am Schreibtisch zerrissene Hose.

Vom Versicherungsschutz **ausgeschlossen und in jedem Fall besonders zu versichern** ist die gesetzliche Haftpflicht

- a) von wirtschaftlich selbständigen Organisationen oder geistlichen Genossenschaften.
- b) aus dem Eigentum, dem Betrieb und der Unterhaltung von Krankenhäusern, Altenheimen, Waisenhäusern und Kinderheimen sowie Vereinshäusern mit Beherbergungsbetrieb und/oder Wirtschaftsbetrieb.

- c) aus Vermögensschäden bei planender, beratender bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit, aus Tätigkeiten in Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks- und ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften; eingeschlossen sind jedoch Vermögensschäden aufgrund von Schwangerschafts-, Ehe-, Familien- und Erziehungsberatung.
- d) aus der Haltung von Tieren, soweit sie nicht unter dem Absatz g) (Seite 8) genannt sind.
- e) aus dem Halten, Inbetriebsetzen und Lenken von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen.
- f) aus dem Abbrennen von Feuerwerken und der Verwendung von Böllern, Mörsern, Schallkanonen und ähnlichen Gegenständen.

*Hinweis:*

Hierbei sind vor Abschluss eines Einzelversicherungsvertrages besondere behördliche Genehmigungen einzuholen. Diese müssen zusammen mit der Anzeige des Vertragsabschlusses dem Bischöflichen Generalvikariat vorgelegt werden.

- g) aus Schäden nach dem Wasserhaushaltsgesetz und aus hiermit unmittelbar oder mittelbar in Zusammenhang stehenden Folgen.

*Hinweis:*

Diese Regelung gilt nur insoweit, als kein Versicherungsschutz über den abgeschlossenen Versicherungsvertrag für die Umwelthaftpflicht besteht.

- h) aus dem Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und Handelsbetrieben, die im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung keinen steuerbegünstigten Zwecken dienen.

*Hinweis:*

In den Versicherungsschutz ist jedoch eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht aus Landwirtschafts- und Gartenbaubetrieben, die überwiegend dem Eigenbedarf von Einrichtungen der „Diözese“ dienen.

- i) aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. radioaktiven Substanzen).

Soweit und solange anderweitige Versicherungsverträge noch bestehen, gehen diese dem Sammelvertrag vor.

Die Deckungssummen betragen:

5.000.000,- Euro für Personen- und/oder Sachschäden

100.000,- Euro für Vermögensschäden

## B) Umwelthaftpflichtversicherung

### 1. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz umfasst die Haftpflicht der „Diözese“ für Öltankanlagen, die zur Versorgung einer Heizungsanlage benutzt werden.

### 2. Versicherte Anlagen

Es sind im Rahmen des unter Ziffer 1 genannten Umfanges alle Anlagen versichert, die innerhalb der „Diözese“ vorhanden sind.

### 3. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Versicherung der genannten Anlagen ist, dass alle Tankanlagen den in dem jeweiligen Bundesland geltenden Landesvorschriften entsprechend mit den notwendigen Sicherheitseinrichtungen versehen sind und etwaige sonstige behördliche Vorschriften vom Anlagenbetreiber eingehalten werden. Ferner ist eine regelmäßige Prüfung durch eine autorisierte Fachfirma oder den zuständigen TÜV vornehmen zu lassen. Hierüber ist ein Prüfungszeugnis vom Prüfer auszustellen. Dieses Prüfungszeugnis gibt darüber Auskunft, ob die Anlage in einem ordnungsgemäßen Zustand ist oder Mängel besitzt. Falls Mängel festgestellt werden, sind diese unverzüglich durch eine anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen. Auch hierüber hat die ausführende Firma einen Mängelbeseitigungsbericht anzufertigen.

*Hinweis:*

Weil die einzelnen Vorschriften in den verschiedenen Teilen des Bistums evtl. aufgrund Länderbestimmungen unterschiedlich sein können, kann eine generelle Festlegung oder Ausführungsbestimmung durch das Bischöfliche Generalvikariat nicht gegeben werden. Die Verantwortung, ob im Schadenfall Ersatz geleistet werden kann, liegt ausschl. bei den zuständigen örtlichen Vertretungsorganen. Bei Nichtbeachtung der Vorschriften ist der Versicherungsschutz evtl. ausgeschlossen. Die Verantwortung hierfür trägt das zuständige Vertretungsorgan, z. B. Kirchenvorstand.

#### 4. Eigenschäden

Eingeschlossen in die Versicherung sind Schäden an unbeweglichen Sachen, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus den Anlagen ausgetreten sind. Bei Gewässerschäden ist sofort auch die zuständige Wasserwirtschaftsbehörde (zu erfragen bei der nächsten Kommunalbehörde) zu informieren.

#### 5. Deckungssummen

5.000.000,- Euro pauschal für Personen-, Sach- sowie mitversicherte Vermögensschäden

### C) Umweltschaden-Basisversicherung

Das Umweltschadengesetz begründet eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Verantwortlichen zur Vermeidung und Beseitigung der Schäden an der Umwelt selbst. Es handelt sich hierbei um eine Verantwortlichkeit gegenüber den Behörden, nicht gegenüber einem Geschädigten, so dass nur die Behörden legitimiert sind, Ansprüche gegen den Verantwortlichen eines Umweltschadens geltend zu machen. Jedoch können anerkannte Umweltverbände sowie von einem Umweltschaden nachteilig Betroffene die zuständigen Behörden zum Tätigwerden auffordern. Schadenersatzansprüche für Personenschäden, Schäden an Privat-Eigentum oder wirtschaftliche Verluste werden durch das Umweltschadengesetz nicht gewährt. Hierfür ist weiterhin das zivilrechtliche Schadenersatzrecht zuständig.

#### 1. Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert sind Pflichten und Ansprüche wegen Umweltschäden auf eigenen Grundstücken sowie am Grundwasser

#### 2. Deckungssummen

Die Deckungssummen betragen:

5.000.000,- Euro pauschal für Personen-, Sach- sowie mitversicherte Vermögensschäden im Rahmen der zur Umwelthaftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssummen.

### D) Unfallversicherung

Das Bischöfliche Generalvikariat (incl. des Kita-Zweckverbandes) hat zum zusätzlichen Schutz ihrer Mitarbeiter und Helfer einen besonderen Unfall-Versicherungsvertrag abgeschlossen, um evtl. Härtefälle zu vermeiden.

Die Unfallversicherung reguliert den eigenen, dauernden Personenschaden einer versicherten Person.

#### 1. Versicherte Personen sind:

- a) Geistliche, emeritierte Geistliche und Diakone der „Diözese“.
- b) beamtenähnliche Angestellte sowie haupt- und nebenberuflich, ehrenamtlich oder unentgeltlich tätige Personen.

#### *Hinweis:*

Die unter a) und b) aufgeführten Personen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, soweit sie im Staatlichen Dienst stehen und sich der Unfall bei einer solchen Tätigkeit ereignet hat.

- c) Teilnehmer und Mitglieder in Ausschüssen, Räten und Gliederungen der „Diözese“ (nicht von überdiözesanen Verbänden, z. B. Kolpingfamilie, CAJ, Pfadfinder, Caritasverbänden und seinen Gliederungen).
- d) Personen, die unentgeltlich bei Messen, Andachten, Prozessionen, Wallfahrten, Sakramentsspendung und Beerdigungen auftragsgemäß oder freiwillig Dienstleistungen verrichten oder diese unmittelbar vorbereiten.
- e) Mitglieder der Pfarrjugend bei kirchlichen und außerkirchlichen Zusammenkünften, wie z. B. Gruppenstunden, Freizeit- und Bildungsveranstaltungen, Festlichkeiten, Durchführung von Sammlungen oder anderen karitativen Arbeiten der „Diözese“ (nicht von überdiözesanen Verbänden, z. B. Kolpingfamilie, CAJ, Pfadfinder, Caritasverbänden und seinen Gliederungen).

#### *Hinweis:*

Zur unmittelbaren Vorbereitung gehören auch Proben für diese Veranstaltungen, z. B. Proben des Kirchenchores, der Jugendgruppen oder der Laienmusikgruppen. Die Teilnehmer an den Proben sind auch dann versichert, wenn diese nicht unmittelbar nur vor einer der genannten Veranstaltungen abgehalten werden, sondern zu diesem Zwecke regelmäßig während des ganzen Jahres veranstaltet werden.

- f) Schüler und Studierende der der „Diözese“ gehörenden Ausbildungsstätten und Wohnheimen, der Theologischen Fakultät, des Priesterseminars und des Theologenkonvikts während ihres Aufenthaltes in diesen Ausbildungsstätten sowie während des Unterrichtes und der damit zusammenhängenden Veranstaltungen.
- g) Schüler und Studierende an Schulen, soweit sie an Gottesdiensten oder Veranstaltungen, die mit der Vertiefung der religiösen Erziehungs- und Bildungsarbeit zusammenhängen, außerhalb des schulplanmäßigen Unterrichts teilnehmen (z. B. Kommunion-, Beicht- und Firmunterricht, Jugendstunde, Jugendfreizeit, Zeltlager, Exerzitien) oder Silentien besuchen.
- h) Kinder, die Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Kinderhorte oder Kindergärten besuchen, die von der „Diözese“/dem Kita-Zweckverband geführt werden (Besucherkinder nur, wenn die vorherige Genehmigung zum Besuch der Einrichtung durch den Träger vorliegt).

*Hinweis:*

Kinder, die Betreuungsstätten von Elterninitiativen besuchen, sind nicht versichert!

- i) unentgeltlich tätige Tisch- und Tagesmütter, Helfer in Pfarrbüchereien sowie ehrenamtliche Mitarbeiter der Telefonseelsorge.
- j) ehrenamtliche Helfer bei Veranstaltungen der „Diözese“ einschl. der Vorbereitungen z. B. bei Pfarrgemeindefesten, Martinsumzügen usw.

*Hinweis:*

Nicht versichert sind die Besucher von Veranstaltungen und Pfarrfesten!

- k) Personen, die unentgeltlich Gebäude, Grundstücke und Einrichtungen der „Diözese“ instand halten, pflegen oder umgestalten.
- l) Eltern und Kinder, die am sog. „Eltern-Kind-Turnen“ teilnehmen.
- m) Schützen und Anzeiger der Schießstände bei den von den Kirchengemeinden durchgeführten Pfarr-/Gemeindefesten.

Für Schützen und Anzeiger gelten folgende Versicherungssummen:

- 100.000,- Euro max. Invalidität
- 50.000,- Euro Invaliditätssumme
- 10.000,- Euro Todesfallsumme

## 2. Versicherungsumfang

- a) Der Versicherungsumfang erstreckt sich bei den unter Ziffer 1a genannten Personengruppen auf Unfälle jeder Art.
- b) Bei den übrigen Personengruppen unter Absatz 1b–k erstreckt sich der Versicherungsschutz grundsätzlich nur auf die Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit und auf Unfälle, von denen diese Personen auf dem direkten Weg zu und von der versicherten Tätigkeit betroffen werden.
- c) Die Mitglieder der Gruppen unter Absatz 1b–k sind auch auf Wanderungen, Ausflügen oder Ausflugsfahrten versichert, die von der „Diözese“ veranstaltet werden und an denen sie wegen ihrer Zugehörigkeit zu den verschiedenen Gruppen teilnehmen (z. B. Ausflüge der Messdiener oder einer Kindergartengruppe).

## 3. Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistungen bei Invalidität, Heilkosten oder Todesfall sind in Abstimmung mit der Versicherungsgesellschaft gestaffelt.

In bestimmten Fällen sind auch Unfälle mitversichert, für die die Berufsgenossenschaft eine Leistung zu erbringen hat. Aus diesem Grund sind grundsätzlich alle Unfälle an das bischöfliche Generalvikariat Essen zu melden. Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle innerhalb Europas. Er erstreckt sich jedoch nicht auf Unfälle bei Fahrten mit Luftfahrzeugen.

*Hinweis:*

Leistungen aus dieser Unfallversicherung dürfen nicht angerechnet werden auf Leistungen von gesetzlichen Unfallversicherungen sowie auf Zahlungen der Krankenkasse. Es handelt sich also hierbei um zusätzliche Versicherungsleistungen. Diese Unfallversicherung kann nicht die private Unfallversicherung des Einzelnen ablösen und keinen Ersatz für eine private Absicherung des persönlichen Bereiches darstellen; diese Aussage gilt auch für die Personen der Gruppen 1a und 1b.

#### 4. Versicherungssummen

Die Versicherungssummen betragen pro Person:

50.000,- Euro maximale Invaliditätssumme

25.000,- Euro Invaliditätssumme

5.000,- Euro Todesfallsumme

2.500,- Euro Heilkosten

2.500,- Euro Kosten für kosmetische Operationen

5.000,- Euro Bergungskosten

##### *Besonderheiten:*

Unfälle im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB VII) sind nicht mitversichert, wenn der zuständige Sozialversicherungsträger (Berufsgenossenschaft) aus dem Unfallereignis eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 50 % feststellt und eine Leistung erbringt. Es gilt die erste Feststellung der Dauerrente/vorl. Rente.

### E) Dienstreise-Kaskoversicherung

Für Dienstfahrten des Mitarbeiters hat die „Diözese“ eine Dienstreise-Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 300,- Euro je Vollkaskoschaden und 150,- Euro je Teilkaskoschaden abgeschlossen.

Bis zur Höhe der Selbstbeteiligung tritt die „Diözese“ ein.

Sofern die Gliederungen der „Diözese“ einen eigenen Haushalt/Etat bewirtschaften, ist der Betrag der Selbstbeteiligung über den Haushalt zu finanzieren.

Als Dienstreise im Sinne des Vertrages gilt jede Fahrt, für die eine begünstigte Person bzw. eine nachweislich ehrenamtliche Person eine Fahrtkostenerstattung für die Benutzung eines privaten PKW/Kombi/LKW/Anhängers/Motorrädern von der Versicherungsnehmerin erhält; dies gilt auch für Fahrzeuge von Privatpersonen/Organisationen, die der „Diözese“ ein Fahrzeug zu Sammelzwecken von Papier, Altkleidern oder vergleichbaren Aktionen unentgeltlich zur Verfügung stellen. Diese Deckungserweiterung gilt nur für Inlandsfahrten.

#### 1. Als versichert gelten Fahrzeuge, die

- sich im Eigentum der versicherten Person befinden.
- von der versicherten Person geleast sind.
- der versicherten Person leihweise, d. h. ohne Einkommenserzielung von Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder von Verwandten ersten oder zweiten Grades überlassen wurden.
- von der versicherten Person bei einem gewerbmäßigen Vermietunternehmen angemietet worden sind, sofern die Anmietung ausschließlich aus dem Grund erfolgt ist, weil das eigene Fahrzeug der versicherten Person unvorhersehbar zum Zeitpunkt des geplanten Dienstreiseantritts nicht zur Verfügung stand und ein anderes Ersatzfahrzeug – auch aus Zeitgründen – nicht zu beschaffen war.

#### 2. Versichert sind Geistliche sowie haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter des Bistums Essen, der Kirchengemeinden, Gemeindeverbände, des Generalvikariates und Einrichtungen des Bistums.

#### 3. Nicht einbezogen in die Versicherung sind Mitarbeiter in Einrichtungen, deren Träger die Caritasverbände sind sowie Mitarbeiter in Krankenhäusern. Ebenfalls ausgeschlossen sind Mitarbeiter von Vereinen und Verbänden (Fördervereine, Kolping, BDKJ, usw.)

#### 4. Folgende Fahrzeuge sind versichert:

- > PKW
- > Kombi
- > LKW
- > Anhänger
- > Motorräder (bis 15.000,- Euro/nur im Inland)

5. Das Fahrzeug ist während der Dienstfahrt versichert gegen Unfallschäden sowie Brand-, Diebstahl-, Sturm-, Hagel-, Glasbruch- und Wildschäden.

**Hinweis:**

Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Wildschäden werden anerkannt bei einem Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes. In einem solchen Fall ist es erforderlich, sofort die nächste Polizeistation zu benachrichtigen. Reine Betriebsschäden, z. B. Motorschäden, Getriebeschäden, geplatzter Reifen u. Ä. sind nicht Gegenstand des Dienstreisekaskovertrages und können auch nicht ersetzt werden, wenn diese Betriebsschäden anlässlich einer Dienstfahrt eingetreten sind.

6. Voraussetzung für eine Entschädigungsleistung im Schadenfall ist, dass der private PKW mit Einwilligung oder auf Anweisung der kirchlichen Dienstgeber zu der Dienstfahrt benutzt wurde. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn ein Mitarbeiter generell ermächtigt ist, Dienstfahrten mit seinem privaten Fahrzeug vorzunehmen oder die Dienstfahrt im Einzelfall vorher vom zuständigen Vorgesetzten genehmigt worden ist.
7. Fahrten von der Wohnung des Mitarbeiters zur ständigen Arbeitsstätte und zurück sind keine Dienstfahrten mit Ausnahme der Fahrten von ehrenamtlich Tätigen.
8. Der Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der Dienstfahrt und erlischt mit deren Ende.
9. Nicht versichert über diesen Vertrag sind alle Haftpflichtschäden, die während der Dienstfahrt entstehen. Diese müssen über die Haftpflichtversicherung des Fahrzeuges abgewickelt werden.
10. Vordrucke zur Schadenmeldung erhält der Geschädigte beim Bischöflichen Generalvikariat oder auf der Internetseite des Versicherungsmaklers PBA Uerlichs + Finger ([www.pba-uerlichs-finger.de](http://www.pba-uerlichs-finger.de) – Service – Schadenformulare).

**Hinweis:**

Für den Fall, dass der Fahrzeughalter selbst eine Vollkaskoversicherung hat, wird empfohlen, den Dienstreise-Rahmen-Kaskovertrag vorrangig in Anspruch zu nehmen, weil ansonsten der eigene Schadenfreiheitsrabatt verloren gehen kann.

Bei der Schadenabwicklung sollte möglichst vermieden werden, eine Abtretungserklärung für die entstehenden Kosten an die Reparaturfirma oder an Rechtsanwälte zu erteilen.

11. Schadensmeldung

Schäden sind unverzüglich (binnen 3 Werktagen) zu melden an den o. a. Versicherungsmakler unter Angabe der Versicherungsnummer 30662170-10039. Eine Kopie der Schadensmeldung ist an das Bischöfliche Generalvikariat, Dezernat 4.2. – Personal/Verwaltung – zu senden.

### 3. Gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft)

Die gesetzliche Unfallversicherung tritt bei Personenschäden ein, die durch Körperverletzung (Arbeitsunfall) einer versicherten Person entstanden sind. Sie ersetzt keine Sachschäden. Rechtsgrundlage der gesetzlichen Unfallversicherung ist das Sozialgesetzbuch (SGB VII).

1. Versicherte Personen

- a) haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter im Dienst der „Diözese“, die aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses beschäftigt werden. Ausgenommen sind Honorarkräfte und Mitarbeiter, für die beamtenrechtliche Unfallfürsorgevorschriften oder entsprechende Grundsätze gelten (z. B. Geistliche), sowie Ordensleute, die mit Gestellungsvertrag beschäftigt werden.
- b) unentgeltlich tätige Personen, die nicht im Auftrag von Vereinen/Verbänden, sondern im Auftrag der „Diözese“ Dienstleistungen verrichten, die einer Arbeitnehmertätigkeit ähneln. Unter diesen Voraussetzungen sind als ehrenamtlich wahrgenommene Tätigkeitsfelder derzeit insbesondere anzusehen:
1. liturgische (z. B. Kommunionhelfer/-innen, Lektorinnen und Lektoren, Kirchen-, Kinder- und Jugendchöre, Posaunen-, Gospelchor, Sing- und Instrumentalkreise, die den Gottesdienst gestalten, Organisten, Küsterdienste, Ministrantinnen und Ministranten).
  2. verkündigende (z. B. Katechetik, Kindergottesdienst, Kommunion- und Firmvorbereitungsunterricht).

3. seelsorglich-lebensbegleitende (z. B. besuchende, beratende, weiterbildende) Dienste (Besuche für Kranke und Alte, Telefonseelsorge, Behindertenhilfe, Seniorenkreise, Hospizarbeit, Organisation von Tauschringen, Büchereidienste).
4. pädagogische (z. B. Kinder- und Jugendarbeit, Spielkreise, Hausaufgabenbetreuung).
5. hauswirtschaftliche, handwerkliche (z. B. Hilfeleistung bei Pfarrfesten, Basaren, Betreuung von Bastelgruppen, Beerdigungen, Friedhofsanlagen, Martins- bzw. Osterfeuer, Reinigungsarbeiten, Blumenschmuck).
6. publizistische (z. B. Gemeindebriefe) sowie allgemeine Dienste (Kirchenaufsicht und -führung).
7. künstlerische (z. B. Anfertigung von Plakaten).
8. sonstige Aufgaben (z. B. Organisation von Pilgerreisen, Sammlungs- und Verteildienste, Bauarbeiten, Möbel- und Kleiderlager).

**Hinweis:**

In allen anderen Fällen ist Voraussetzung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes die vorherige ausdrückliche Einwilligung oder Beauftragung von der zuständigen Stelle.

- c) ehrenamtlich tätige Personen (gewählte Ehrenamtsträger) im Dienst der „Diözese“, z. B. Mitglieder:
- > der Kirchenvorstände
  - > der Pfarrgemeinderäte und Gemeinderäte
  - > der Kindergartenräte
  - > der Elternräte
  - > der Schulpflegschaft
  - > des Kirchensteuerrates
  - > Schüler und Studierende sowie Kinder, die einen Kindergarten (Krabbel-Kindergarten und/oder Kinderhort) regelmäßig besuchen, bei Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Einrichtung (Schule, Kindergarten) ergeben. Ausgenommen sind Gast- und Besucherkinder.

2. Versicherungsumfang

Der Versicherungsumfang erstreckt sich auf Arbeitsunfälle, die durch eine versicherte Tätigkeit eintreten und einen Körperschaden verursachen. Darunter fallen Unfälle, die der Versicherte im ursächlichen Zusammenhang mit seiner kirchlichen Tätigkeit erleidet. Das gilt auch für Unfälle, die auf dem Weg nach und von dem Ort der kirchlichen Tätigkeit eintreten (Wegeunfälle). Durch Umwege und Unterbrechungen kann der Versicherungsschutz aufgehoben werden.

3. Versicherungsleistungen

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung gewähren an Leistungen insbesondere:

- a) Heilbehandlung
- b) Verletztengeld oder Übergangsgeld
- c) Berufliche und soziale Wiedereingliederung (Rehabilitation)
- d) Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken (z. B. Brille)
- e) Renten an Versicherte und Hinterbliebene
- f) Sterbegeld

4. Verhalten bei Schäden

Die „Diözese“ ist gesetzlich verpflichtet, jeden Arbeitsunfall binnen 3 Tagen dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung mit dem vorgeschriebenen **Formular Unfallanzeige „U 1000 oder U 1004“** zu melden, wenn ein Arbeits- oder ein Wegeunfall eine Arbeitsunfähigkeit der versicherte Person von mehr als 3 Tagen oder den Tod zur Folge hat.

Die Gliederungen der „Diözese“ (z. B. Kirchengemeinden) haben die Unfallmeldung umgehend an das bischöfliche Generalvikariat Essen zu richten, das die Unfallmeldung an die zuständigen Stellen (z. B. Berufsgenossenschaft) weiterleitet. Werden die zuständigen Stellen nicht rechtzeitig informiert, kann es erhebliche Probleme beim Versicherungsschutz geben, oder es können Regressansprüche eröffnet werden.

Bei Todesfällen sind der zuständige gesetzliche Versicherungsträger sowie das bischöfliche Generalvikariat Essen sofort telefonisch oder per Fax oder E-Mail zu informieren.

**Hinweis:**

Das amtlich vorgeschriebene Formular „U 1000 Unfallanzeige“ ist bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft oder im Internet unter [www.vbg.de](http://www.vbg.de) (Suchbegriff: „Unfallanzeige“) erhältlich. Das Formular „U 1004“ Schülerunfallanzeige“ (auch bei Unfällen der Kindergartenkinder anzuwenden) ist bei der Unfallkasse NRW ([www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de)) erhältlich.

Die Unfallanzeigen sind in allen Fällen sorgfältig auszufüllen. Bei Unfällen von Erziehern/Erzieherinnen usw. im Kindergartenbereich ist auf der Unfallanzeige im Feld 2 die Unternehmensnummer des Unfallversicherungsträgers einzutragen. Das Anschriftenfeld bleibt frei. Die Unfallanzeigen sind, nachdem sie vom Bevollmächtigten/Pfarrer der Kirchengemeinde oder vom Leiter/von der Leiterin der Einrichtung handschriftlich unterzeichnet wurden, umgehend an das bischöfliche Generalvikariat, Zwölfling 16, 45127 Essen zu senden.

Im bischöflichen Generalvikariat wird die Unfallanzeige geprüft und ergänzt und unverzüglich an den jeweiligen zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung weitergeleitet.

Die Unfallanzeigen sind grundsätzlich durch die Einrichtung und nicht durch den Versicherten selbst zu erstellen.

Von jeder Schadensmeldung ist eine Kopie dem zuständigen Versicherungsmakler, der PBA Uerlichs + Finger Versicherungsvermittlungs-GmbH zu übermitteln, damit dort ein privater Unfallschaden angelegt werden kann.

#### 4. Versicherung der Gebäude, die (ganz oder teilweise) vom Kita-Zweckverband genutzt werden

Der Zweckverband Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen hat für die von ihm genutzten Gebäude eigenen Versicherungsschutz aufgebaut. Bei Bedarf können Informationen dort erfragt werden.

#### 5. Zuschussregelung im Bistum Essen

(Versicherungsschutz für pfarrlich genutzte Gebäude)

##### a) Gebäudeversicherung

Gebäudeversicherungen (Feuer, Sturm, Leitungswasser) für seelsorgliche Gebäude sind nach Art. 738 der Synodalstatuten grundsätzlich nicht abzuschließen. Eine Genehmigung kann in der Regel nur dann erteilt werden, wenn ein Grundpfandrechtsgläubiger den Abschluss der Versicherung verlangt oder wenn ein über das gewöhnliche Maß hinausgehendes Risiko besteht. Das Vorliegen einer dieser Voraussetzungen ist bei dem Antrag auf Genehmigung einer Sachversicherung nachzuweisen.

Das Bistum orientiert sich bei entstehenden Schäden an den allgemeinen Versicherungsbedingungen und zahlt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Entschädigung. Alle Schadensfälle bis zur Kostenhöhe von 260,- Euro sind aus den lfd. Instandhaltungsmitteln zu finanzieren. Die über diese Bagatellgrenze hinausgehenden Schadensfälle müssen unverzüglich (ggf. telefonisch) dem Dez. 3 gemeldet werden.

Der Abschluss einer Gebäudeversicherung ist für reine Mietwohnhäuser erforderlich, zumal die Versicherungsprämien über die Kostenmiete (Bruttomiete) bzw. als Nebenkosten bei der Mietnebenkosten-Abrechnung umgelegt werden. Im Schadensfall sind damit Pfarrei und Bistum vom Kostenrisiko befreit. Falls der Abschluss einer Gebäude-Versicherung dem Mieter auferlegt wurde, so sollte sich die Pfarrei zumindest einmalig die entsprechende Versicherungspolice vorlegen zu lassen.

Bei Glas- und sonstigen Schäden an der Bausubstanz (z. B. durch Einbruch) werden Zuschüsse in Anlehnung an die allgemeinen Versicherungsbedingungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt; die Bagatellgrenze gilt auch in diesen Fällen.

Die vorgenannten Regelungen gelten nur für die entsprechend der Grundsatzentscheidung des Bischofs weiter pfarrlich vorgesehenen Gebäude.

Somit zahlt das Bistum für die weiteren Kirchen und zusätzliche Pfarrheime und bisher für die Seelsorge vorgehaltenen Gebäude und Räumlichkeiten der Filialkirchen im Schadensfall keine Entschädigungen. Die Pfarreien haben sicherzustellen, dass für diese Gebäude der notwendige Versicherungsschutz hergestellt wird. Dies gilt ggfls. auch für Gebäude, bei denen sich die Nutzung ändert.

#### Versicherungsschutz für pfarrlich genutzte Gebäude im Bistum Essen:

	Versichert über		
	Bistum	Pfarrei	KiTaZV
<b>Kirche</b>			
> einer Gemeinde	x		
> Filialkirche	x		
> „Weitere Kirche“		x	
<b>Pfarrhaus</b>			
> einer Gemeinde	x		
> einer Filialkirche		x <sup>1</sup>	
> einer „Weiteren Kirche“		x <sup>1</sup>	
> mit Mischnutzung <sup>2</sup>		x	
<b>Pfarrheim/Gemeindeheim</b>			
> einer Gemeinde	x		
> einer Filialkirche		x	
> einer „Weiteren Kirche“		x	
> mit Mischnutzung <sup>2</sup>		x	
<b>Kindertagesstätten</b>			
> genutzt durch KiTa ZV			x <sup>3</sup>
> Nutzung durch „Externe“		x	

<sup>1</sup> Ausnahme: Dienstwohnung wird von einem „aktiven“ Priester genutzt

<sup>2</sup> Mischnutzung: im Gebäude befinden sich außerdem Wohnungen/Ladenlokale etc., die extern vermietet werden

<sup>3</sup> siehe sep. Erläuterung

#### b) Inhaltsversicherung

Für Schäden an Einrichtungsgegenständen sowie „bautechnischem Zubehör“ (z. B. Läutewerke, Glocken, Turmuhr) leistet das Bistum keinen Ersatz.

Diese Regelung ist darin begründet, dass auch für die Erstfinanzierung im Zusammenhang mit der Anschaffung derartiger Gegenstände keine Kirchensteuerermittel gewährt werden.

Falls eine Pfarrei ihr Inventar gegen Feuer, Sturm, Leitungswasser, Einbruch-diebstahl oder andere Risiken versichern lassen will, stellen wir hiermit eine Genehmigung des Vertrages in Aussicht.

### 6. Nicht über Sammelversicherungen abgedeckte Risiken

1. Feuer-Gebäude-Versicherung
2. Feuer-Inventar-Versicherung
3. Leitungswasser-Gebäude-Versicherung
4. Leitungswasser-Inventar-Versicherung
5. Sturm-/Hagel-Gebäude-Versicherung
6. Sturm-/Hagel-Inventar-Versicherung
7. Elektronik-Versicherung
8. Ausstellungs-Versicherung
9. Glasbruch-Versicherung
10. Bauleistungs-Versicherung

**Diese Aufzählung ist nicht vollständig!**

### 7. Versicherungsschutz für Ehrenamtliche

Grundsätzlich sind alle für die mitversicherten Einrichtungen tätigen Ehrenamtlichen in den bestehenden Sammelverträgen des Bistums Essen mitversichert.

Dies sind im einzelnen:

- a. Haftpflichtversicherung
- b. Unfallversicherung
- c. Dienstreise-Kaskoversicherung (nur nach vorheriger Absprache mit der Einrichtung)

### 8. Sonstiges

#### Auskünfte in Versicherungsfragen

Auskünfte in Versicherungsfragen erhalten Sie bei dem Versicherungsmakler:

#### **PBA Uerlichs + Finger Versicherungsvermittlungs-GmbH**

Von Werth-Straße 21-23

50670 Köln

Telefon: 02 21- 91 40 30

Telefax: 02 21- 91 40 32 30

E-Mail: Schuda@pbauf.de

Handy: 01 72 27 44 350

Internet: [www.PBA-Uerlichs-finger.de](http://www.PBA-Uerlichs-finger.de)

### Was ist im Schadenfall zu tun?

- a. Unverzüglich schriftliche Meldung des Schadens innerhalb von 3 Tagen (Formulare im Internet unter [www.pba-Uerlichs-Finger.de](http://www.pba-Uerlichs-Finger.de) – Service, Schadenanzeigen)
- b. Dokumentierung des Schadens generell durch digitale Fotos
- c. Vorsorgliche Aufbewahrung der ausgetauschte/ersetzten Sachen
- d. Einreichung der Kostenvoranschläge für Reparatur
- e. Ggf. Einreichung der Kopie der polizeilichen Meldung
- f. Nach Freigabe: Einreichung der Rechnung
- g. Bei größeren Schäden Abstimmung mit Makler/Schadenabteilung

### Merkblatt über die bestehende Haftpflichtversicherung für die Kirchengemeinden im Bistum Essen

Im Rahmen des für das Bistum Essen bei der Westfälischen Provinzial Versicherung, Münster unter der Versicherungsscheinnummer H 36 625 783 bestehenden Sammel-Haftpflichtvertrages ist u. a. auch die Durchführung von Pfarr-/Gemeinde-, Jugend-, und Kinderfesten, Martinszügen (incl. der Haftung für Pferd und Reiter), Wohltätigkeits- und ähnliche Veranstaltungen sowie Ferienlagern innerhalb Europas, die durch das Bistum veranstaltet werden, mitversichert.

Mitversichert sind unter der Voraussetzung, dass die Auflagen des jeweiligen Ordnungsamtes und der jeweiligen Polizeibehörde beachtet und befolgt werden:

- a) Kutschfahrten unter Verwendung von Tieren
- b) Schießbuden und die Benutzung des Schießstandes
- c) Kleinseilbahnen
- d) Karussells

Die Aufsichtspersonen bei derartigen Veranstaltungen müssen das 18. Lebensjahr überschritten haben.

Ausgeschlossen bleiben Schäden, sofern es sich um gewerbliche Schausteller handelt.

Vom Versicherungsschutz ebenfalls ausgeschlossen und in jedem Fall besonders zu versichern ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abbrennen von Feuerwerken und der Verwendung von Böllern, Mörsern, Schallkanonen und dergleichen. Die Anmeldefrist für Sonderrisiken beträgt mindestens 1 Monat vor Veranstaltungstermin. Anmeldungen sind an das Bistum Essen zu richten.

Die Deckungssummen betragen:

5.000.000,- Euro für Personen- und/oder Sachschäden

100.000,- Euro Vermögensschäden

versenden an:

**PBA Uerlichs + Finger  
Versicherungsvermittlungs-GmbH**

Von Werth-Straße 21-23  
50670 Köln  
Telefax: 02 21- 91 40 32 30

**Bestätigung**

der Versicherungsgesellschaft über ihre Bereitschaft, Versicherungsschutz zu gewähren

Bezeichnung der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Veranstalter: \_\_\_\_\_

Am/vom – bis: \_\_\_\_\_

Der zuständige Versicherer, die Westfälische Provinzial in Münster, bestätigt, dass für die obige Veranstaltung Versicherungsschutz im Rahmen und Umfange des bestehenden Sammelhaftpflichtvertrages Nr. H 36 625 783 besteht.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/Stempel  
Veranstalter/Kirchengem.

Bestätigung Versicherer

Dieses Formular ist mind. 1 Monat vor der Veranstaltung dem zuständigen Versicherungsmakler ausgefüllt und unterschrieben zu übermitteln.

**Impressum**

Herausgeber:  
Bischöfliches Generalvikariat Essen  
Dezernat 3 Kirchengemeinden  
Hans-Georg Hükelheim (verantwortlich)  
Zwölfling 16  
45127 Essen  
Telefon 0201.2204-0  
dezernat.kirchengemeinden@bistum-essen.de  
www.bistum-essen.de

**Haftungsausschluss**

Die Handreichung ist nur für den kircheninternen Gebrauch bestimmt. Die Ausführungen haben bewusst einen informellen und grundlegenden Charakter und basieren ausschließlich auf den aktuell gültigen Gesetzen, Richtlinien und Anwendungserlassen. Die Umsetzung eventuell hiervon abweichender Rechtsprechung bleibt abzuwarten. Für die Anwendung im konkreten Einzelfall kann daher durch das Bischöfliche Generalvikariat Essen keine Gewähr in Bezug auf Inhalt, Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausführungen übernommen werden. Eine Haftung ist ausgeschlossen. Für den konkreten Sachverhalt ist eine weitergehende Fachberatung unabdingbar.

